



Protokollauszug vom

26.02.2025

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 5007000, Frauenfelderstrasse, Hegistrasse bis Talwiesenstrasse, Strassenbau; Gebundenerklärung von 11 472 000 Franken

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.25.133-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Strassensanierung im Gesamtbetrag von 11 472 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. Gemeindegesezt bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5007000, belastet. Die Bewilligung erstreckt sich auch auf die durch Teuerung und MWST bedingten Mehr- oder Minderkosten; Stichtag für die Kostenberechnung ist der 10. April 2024.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, Dispositivziffer 1 dieses Beschlusses am 7. März 2025 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
3. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.
4. Der Beschluss wird in Koordination mit der amtlichen Publikation (Dispositivziffer 2), dem Antrag an das Stadtparlament für die nicht gebundenen Ausgaben und der Medienmitteilung (Dispositivziffer 3) veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.
5. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Controlling und Finanzen, Tiefbauamt, Projektierung und Realisierung; Departement Sicherheit und Umwelt; Departement Technische Betriebe; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, flowing script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 17. August 2022 hat der Stadtrat das Strassenbauprojekt Frauenfelderstrasse, Hegistrasse bis Talwiesenstrasse, und das dazugehörige akustische Projekt festgesetzt und dafür gebundene Ausgaben von 10 921 000 Franken (Dispositivziffer 6) und neue Ausgaben von 479 000 Franken (Dispositivziffer 8) bewilligt (SR.22.501-2). Die Bewilligung der gebundenen Ausgaben wurde gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur amtlich publiziert. Dagegen wurde ein Stimmrechtsrekurs beim Bezirksrat und gegen die Projektfestsetzung wurden zwei Rekurse beim Regierungsrat eingereicht. Diese beiden Rekurse wurden sistiert, weil zuerst der Stimmrechtsrekurs behandelt werden musste. Der Bezirksrat wies den Stimmrechtsrekurs am 28. Oktober 2022 ab. Gegen den Beschluss wurde Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben. Das Verwaltungsgericht hat am 12. Januar 2023 die Beschwerde gutgeheissen und die Dispositivziffern 6 und 8 des SR.22.501-2 vom 17. August 2022 sowie Dispositivziffer I des Beschlusses des Bezirksamts Winterthur vom 28. Oktober 2022 aufgehoben. Dieses Urteil ist rechtskräftig.

Damit der Regierungsrat die Sistierung der beiden Rekurse gegen die Projektfestsetzung aufhebt und die Rekurse weiterbearbeitet, muss die Stadt die vom Verwaltungsgericht aufgehobenen Dispositivziffern 6 und 8 (SR.22.501-2 vom 17. August 2022) unter Berücksichtigung der gutgeheissenen Stimmrechtsbeschwerde neu beschliessen und für die Dispositivziffer 8 (neue Ausgaben) dem Stadtparlament Antrag stellen. Erst wenn beide Ausgabenbeschlüsse rechtskräftig sind, wird der Regierungsrat auf Antrag der Stadt die Sistierung aufheben und die beiden Rekurse gegen die Projektfestsetzung behandeln. Dieser Entscheid des Amts für Mobilität vom 25. April 2023 soll nun gemeinsam mit dem Stadtparlament hinterfragt werden.

Das Projekt wurde nicht überarbeitet und entspricht dem Projektfestsetzungsbeschluss vom 17. August 2022. Der Kostenvoranschlag zum Projekt wurde aber von Grund auf neu erarbeitet. Dies umfasst unter anderem die Aktualisierung des Kostenvoranschlags auf eine allgemein aktuelle Preisbasis und Ausschreibungsvorbereitungen (Ausführungsprojekt, Bau-Verkehrsphasenplanung, Ausschreibung mit Leistungsverzeichnis), welche die Kostengenauigkeit des Kostenvoranschlags massgeblich erhöhen. Weiter wurden die Kosten aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts zur Stimmrechtsbeschwerde in gebundene und neue Ausgaben neu aufgeteilt.

2. Kosten

2.1 Kostenzusammenstellung

Die nachfolgende Kostenzusammenstellung basiert auf dem Kostenvoranschlag der Locher Ingenieure AG vom 10. April 2024 (Kostengenauigkeit +/- 10 %, inkl. MWST).

Die Zuweisung zu den neuen bzw. gebundenen Kosten erfolgt soweit möglich auf Basis der konkreten Positionen der Kostenzusammenstellung. Gewisse Arbeiten betreffen sowohl die gebundenen wie auch die neuen Kosten. Eine exakte Abgrenzung der Kosten ist nicht möglich, weshalb diese gemeinsamen Kosten in einem jeweils bestimmten prozentualen Verhältnis je nach Arbeitskategorie aufgeteilt werden.

Die Gesamtkosten des Projektes betragen 17 500 000 Franken. Abzüglich des bewilligten und beanspruchten Projektierungskredits von 300 000 Franken ergeben sich Ausführungskosten von 17 200 000 Franken.

Gesamtkosten	17 500 000.00
Abzüglich bewilligter und beanspruchter Projektierungskredit (B 16.12.2013)	300 000.00
Total Ausführungskosten	17 200 000.00
davon neue Ausgaben	5 728 000.00
davon gebundene Ausgaben	11 472 000.00

Die gebundenen Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST / Fr.
BKP 0 Grundstücke	0.00
BKP 1 Bauwerk	8 634 400.00
BPK 2 Diverses	306 000.00
BKP 3 Dienstleistungen	934 000.00
BKP 4 Eigenleistungen Bauherrschaft*	756 000.00
BKP 8 Reserven und Rundungen	506 600.00
Zwischentotal	11 137 000.00

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST / Fr.
Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH)	335 000.00
Bruttoinvestition gerundet	11 472 000.00

* inkl. BKP 4 Bauherreneigenleistungen (gemäss Richtlinie Stadt Winterthur vom 01.01.2022)

2.2 Begründung Erhöhung Kostenvoranschlag

Mit dem Festsetzungsbeschluss vom 17. August 2022 wurde für das vorliegende Projekt auch eine gebundene Ausgabe von 10 921 000 Franken bewilligt. Das Verwaltungsgericht hat diese Bewilligung am 12. Januar 2023 aufgehoben. Gegenüber dem damaligen Kostenvoranschlag vom Dezember 2020 erhöhen sich die Kosten mit dem Kostenvoranschlag April 2024 wie folgt:

	KV vom Dezember 2020	KV vom April 2024
BKP 0 Grundstücke	82 000.00	82 000.00
BKP 1 Bauwerk	8 687 000.00	13 371 400.00
BKP 2 Diverses	243 000.00	420 000.00
BKP 3 Dienstleistungen	786 000.00	1 221 000.00
BKP 4 Eigenleistungen Bauherrschaft*	720 000.00	1 150 000.00
BKP 8 Reserven und Rundungen	382 000.00	755 600.00
Zwischentotal	10 900 000.00	17 000 000.00
Reserve Stadtrat (Art. 26 VVFH)	800 000.00	500 000.00
Bruttoinvestition gerundet	11 700 000.00	17 500 000.00
Abzüglich Strassenfonds für überkom- munale Strassen	rund 89 % 10 370 000.00	rund 91 % 15 860 000.00
Nettoinvestition für die Stadt	1 330 000.00	1 640 000.00

* inkl. BKP 4 Bauherreneigenleistungen (gemäss Richtlinie Stadt Winterthur vom 01.01.2022)

Der Kostenvoranschlag vom April 2024 ist brutto mit 17,5 Mio. Franken um 5,8 Mio. Franken höher als der Kostenvoranschlag vom Dezember 2020. Die Nettoinvestitionen für die Stadt erhöhen sich von 1 330 000 Franken auf 1 640 000 Franken. Die Erhöhung des Kostenvoranschlags ist wie folgt begründet:

BKP 1 Bauwerk

- Gemäss Baupreisindex mit Stand April 2024 ergibt sich gemäss dem Bundesamt für Statistik eine allgemeine Teuerung für den Tiefbau (mit Basis Oktober 2020) von rund 14 %. Das entspricht rund einem Drittel der Mehrkosten von 5,8 Mio. Franken, resp. rund 1,6 Mio. Franken.
- Neben der allgemeinen Teuerung erfuhren verschiedene relevante Einzelpositionen in den letzten vier Jahren eine markante Preissteigerung, welche eine gesonderte Betrachtung und Anpassung notwendig machten. Die durchgeführte Einzel-Überprüfung führte zu einer relevanten Erhöhung bei der Arbeitsgattung Abbruch und Demontagen. Kostentreiber dafür sind höhere Kosten in den Positionen Transporte und anfallende Gebühren.
- Der Ersatz und die Erweiterung der Baumallee wurde im Rahmen des erarbeiteten Ausschreibungsprojektes gemäss den aktuellsten Richtlinien und Standards von Stadtgrün Winterthur nochmals bearbeitet und kalkuliert. Änderungen und höhere Kosten ergeben sich aufgrund der aktualisierten Auswahl an Baumrosten und Baumquartieren mit Fundamenten sowie dem konsequenten Einsatz von besonderen Baumgrubensubstrat in den unterirdischen Wurzelräumen als auch dem Einsatz eines Baumbewässerungssystems für optimale Anwuchsbedingungen.
- Im Rahmen der Ausschreibungsvorbereitung für die Bauarbeiten wurden gegenüber dem bisherigen Stand die Bau- und Verkehrsphasenplanung sowie Bauetappierung, die Baustellenlogistik und die Installationsplätze vertieft. Ausserdem wurden die Kosten aufgrund präziserer Baupositionen und entsprechender Leistungsverzeichnisse überprüft und kalkuliert. Dabei zeigte sich, dass zwei Fahrstreifen zur Sicherstellung des Verkehrsflusses angeboten werden müssen, weil nur damit ein reibungsloser Bauablauf möglich ist. Im Kostenvoranschlag vom April 2024 werden deshalb umfangreichere Bau- und Fahrbahn-Provisorien mitberücksichtigt. Damit können auch die finanziellen Risiken minimiert werden.
- Seit der Projektfestsetzung wurden von der Kantonsarchäologie neue Fundorte bezeichnet, welche sich im Projektperimeter befinden. Daraus abzuleitende komplexere Bauabläufe, inkl. eventueller Unterbrüche und Umstellungen, werden neu berücksichtigt.

BKP 3 Dienstleistungen

- Die bestehenden Verträge mit den beauftragten Ingenieurbüros sind in die Jahre gekommen. Aufgrund der langen Projektierungs- und Planungszeit müssen die Kosten den neuen Anforderungen angepasst werden.

BKP 4 Eigenleistungen Bauherrschaft

- Die Eigenleistungen erhöhen sich aufgrund des neuen Berechnungsmodells ab Januar 2025 und der hohen Komplexität des Projektes.

2.3 Investitionsplanung

Das vorliegende Gesamtprojekt weist wie erwähnt einen Teil gebundene und einen Teil neue Ausgaben aus. Die Auswirkungen der vorliegenden Gebundenerklärung sowie der Kreditbewilligung durch das Stadtparlament auf die Investitionsplanung werden im Rahmen der parallel beantragten Parlaments-Weisung ausgewiesen.

3. Gebundenerklärung

3.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichts oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vor- nahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

3.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

3.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die Strasse ist örtlich gesehen nicht verschiebbar.

Sachliche Gebundenheit:

Das Projekt sieht den kompletten Neubau (inkl. Ergänzung) der bestehenden Baumallee entlang der Frauenfelderstrasse vor; inkl. Gestaltung von Fokusbereichen. Gleichzeitig werden die Trottoirs verbreitert, neue Trottoirüberfahrten eingerichtet, Verkehrsinseln gebaut sowie Bushaltestellen von überholbar in nicht überholbar ausgestaltet, als auch der Radstreifen ergänzt. Diese Elemente sind als neu zu definieren.

Das Projekt umfasst jedoch auch eine grundlegende und notwendige Sanierung des Strassenoberbaues. Die Fundation wird teilweise erneuert und die Strassenbeläge werden über den gesamten Projektperimeter neu eingebaut. Gleichzeitig werden Teile der Werkleitungen erneuert. Diese ohnehin notwendigen Erhaltungsmassnahmen erfolgen idealerweise zusammen mit den oben genannten Neubaumassnahmen. Die Sanierung des Strassenoberbaus ist notwendig, weil nur damit die Funktions- und Gebrauchsfähigkeit der Strasse erhalten werden kann.

Zeitliche Gebundenheit:

Die Strassensanierung ist dringlich und muss im Zusammenhang mit den Werkleitungsarbeiten und Massnahmen zur Neugestaltung ausgeführt werden.

3.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11381, zu belasten.

4. Finanzierung

Die Frauenfelderstrasse ist eine überkommunal klassierte Strasse und wird demnach vor allem durch den Strassenfond des Kantons Zürich finanziert. Die Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich hat für den überkommunalen Anteil eine Anrechenbarkeit an die Bau- und Unterhaltspauschale in Aussicht gestellt (Schreiben vom 27. Mai 2021). Für die Aufwendungen an den kommunal klassierten Strassen werden keine Beiträge geleistet. Es kann davon ausgegangen werden, dass rund 1 640 000 Franken zu Lasten der Stadt Winterthur verbleiben werden.

Die Massnahme ist im Agglomerationsprogramm Zürich, Teil Siedlung und Verkehr, 1. Generation, enthalten. Der entsprechende Bundesbeitrag erhält der Kanton Zürich und wird mit den Beiträgen aus dem Strassenfonds verrechnet.

Bruttoinvestitionen	17 500 000.00
Abzüglich Strassenfonds für überkommunale Strassen, Kanton Zürich	15 860 000.00
Nettoinvestitionen	1 640 000.00

5. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

Gebundenerklärung durch Stadtrat	Anfang 2025
Antrag an das Stadtparlament	Anfang 2025
Behandlung Kredit im Stadtparlament	Frühjahr 2025
Wiederaufnahme Bearbeitung Rekurse	ab Frühjahr 2025
Projektgenehmigung durch Kanton	ab Frühjahr 2025
Arbeitsvergabe der Bauarbeiten	frühestens ab Sommer 2026
Vorgesehener Baubeginn	frühestens ab Herbst 2026

6. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen.

7. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird gleichzeitig mit der amtlichen Publikation, dem Antrag an das Stadtparlament und der Medienmitteilung veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

8. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Bezirksrat Winterthur innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte erhoben werden. Die Stadtkanzlei ist deshalb zu beauftragen, die Gebundenerklärung (Ziff. 1 des Dispositivs) amtlich zu publizieren.

Beilagen (öffentlich):

1. Kostenvoranschlag
2. Medienmitteilung

Beilage (nicht öffentlich):

3. Kostenteiler